

Satzung des Vereins Krebskompass Flensburg e.V.

§1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Krebskompass Flensburg e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V. Sitz des Vereins ist Flensburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch psychosoziale Unterstützung von Menschen mit Tumorerkrankungen und deren Zugehörige in Flensburg und Umgebung.

Der Verein soll als integraler Bestandteil der ambulanten onkologischen Versorgung in Flensburg mit Verbindungen zu stationären Einrichtungen, niedergelassenen Ärzt*innen und im Bereich der psychosozialen Krebsnachsorge praktizierenden Fachpersonen, relevanten Hilfsorganisationen und Selbsthilfegruppen tätig sein.

Konkrete Aufgabe ist u.a. niederschwellige, kostenlose, wohnortnahe, neutrale, psychosoziale und psychoonkologische Beratung durch professionelle Berater und durch selbst Betroffene. Weitere Aufgaben sind z.B. die Schaffung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte für Menschen mit Tumorerkrankungen und deren Zugehörige, die Initiierung und Koordination aufsuchender Unterstützung für Familien und die Aufklärung über Prävention und Früherkennung.

2. Der Verein Krebskompass Flensburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein bewahrt seine Neutralität und Unabhängigkeit gegenüber Firmen, Organisationen, Parteien, konfessionellen Vereinigungen und Institutionen.

§3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch die Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und gegebenenfalls durch öffentliche Förderung.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein bietet verschiedene Formen der Mitgliedschaft an.

1. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen.

Aktive Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und können Ämter und Funktionen des Vereins wahrnehmen.

Die Mitgliederbeiträge der aktiven Mitglieder sind Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt und zum 31. Januar des Jahres fällig werden.

2. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Das Fördermitglied erklärt sich bereit, die Vereinszwecke und -ziele durch die Zahlung eines jährlich durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Förderbeitrags zu unterstützen.

Die Förderbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 31. Januar eines neuen Jahres für das laufende Jahr im Voraus fällig und sind als Spende steuerlich absetzbar.

Spendenbescheinigungen werden auf Anforderung zugesandt.

Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

3. Beide Formen der Mitgliedschaft sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

4. Durch eine Beitragsordnung werden Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt.

5. In begründeten Ausnahmefällen kann durch den Vorstand Beitragsbefreiung gewährt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds/Auflösung der juristischen Person

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.

2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Voraussetzung ist ein vereinsschädigendes Verhalten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Vereinsvorstand

- 1.** Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden und dem*der Schatzmeister*in. Der Vorstand kann um vier Mitglieder erweitert werden.
- 2.** Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind nur die Vorstände gemäß §26 BGB berechtigt. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 3.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- 4.** Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 5.** Der*Die Versammlungsleiter*in leitet die Wahlen. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes ist eine geheime Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach der zweiten erfolglosen Stichwahl entscheidet das von dem*der Versammlungsleiter*in zu ziehende Los.

§8 Zuständigkeit des Vorstands

- 1.** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung; Aufstellen der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- 2.** Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des*der Stellvertreter*in.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer*innen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb von Vorstandssitzungen, auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer*innen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags der aktiven Mitglieder und der Fördermitglieder
 - Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Ausschluss von Mitgliedern
2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Jedes Mitglied kann nach Eingang der Einladung die nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten in Textform beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung zu Beginn der Versammlung.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Abwesenheit von dem*der Stellvertreter*in geleitet. Ist diese*r auch verhindert, bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene aktive Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für

- die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
- den Ausschluss aus dem Verein.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für

- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.

§13 Kassenführung

1. Der*Die Schatzmeister*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer*innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§14 Haftung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Der Verein schließt eine sowohl seine wie auch die Haftung seiner Organe abdeckende Haftpflichtversicherung ab.

§15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage) nur, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied schriftlich eingewilligt hat.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Liquidatoren*innen sind der*die erste und der*die stellvertretende Vorsitzende.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Katharinen Hospiz am Park gGmbH, Mühlenstraße 1, 24937 Flensburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Flensburg, den 21.11.2018